

möglichst gut sichtbarer Stelle noch drei über den ganzen Horizont sichtbare Lichter übereinander, die beiden obersten rot, das untere weiß, bei Tage zwei schwarze Kegel übereinander mit der Spitze nach unten. Falls ein Fahrzeug sich bei Nacht dem Schleppzug in gefahrdrohender Weise nähert, wird auf dem Scheibenschlepper ein Flackerfeuer abgebrannt

(2) Die geschleppten Scheiben führen bei Nacht, wenn auf sie nicht geschossen wird, vorn und hinten in gleicher Höhe je ein weißes Licht. Wenn auf sie geschossen wird oder geschossen werden soll, führen sie keine Lichter.

(3) Da die Schlepptrasse der Scheibenschlepper bis zu einer Seemeile lang sein kann, muß den Scheiben und Scheibenschleppern genügend weit aus dem Wege gegangen werden.

2. Abschnitt

Schallsignale

§ 25

Allgemeines

(1) Schallsignale dürfen nur insoweit gegeben werden, als die Seestraßenordnung oder diese Anordnung es verschreibt oder zuläßt.

(2) Alle Schallsignalgeräte müssen eine derartige Schallwirkung haben und so angebracht sein, daß ihr Schall von allen Seiten in ausreichender Entfernung gehört werden kann.

§ 26

Nebelsignale

(1) Ein Dampffahrzeug, das in Fahrt und unter Dampf ist und sich eines oder mehrerer Dampffahrzeuge zur Hilfeleistung bedient, muß bei Nebel die Schallsignale eines alleinfahrenden Dampffahrzeuges geben. Die hilfeleistenden Fahrzeuge dürfen keine Nebelsignale geben.

(2) Ein vor Anker liegendes Fahrzeug, das schräg oder quer im Fahrwasser liegt, muß bei Nebel in kurzen Zwischenräumen etwa 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden drei Einzelschlägen. Ein solches Fahrzeug darf außerdem bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges mit der Dampfpeife das allgemeine Gefahrensignal gemäß § 27 (einen langen und vier kurze Töne zweimal kurz hintereinander — • • • • — • • • •) geben, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist

Sichtsignale siehe § 15.

(3) Ein Bagger, Taucherfahrzeug, Wrack oder anderes Schifffahrhindernis oder ein zur Bezeichnung eines Schifffahrhindernisses ausgelegtes Fahrzeug, an dem nur an einer Seite vorbeigefahren werden darf, muß in kurzen Zwischenräumen 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten mit darauffolgenden Einzel- oder Doppelschlägen, und zwar, wenn es einlaufend an Steuerbord und auslaufend an Backbord gelassen werden muß, fünf Einzelschläge, wenn es einlaufend an Backbord und auslaufend an Steuerbord gelassen werden muß, fünf Doppelschläge.

Sichtsignale siehe §§ 18, 19.

(4) Ein Floß muß mit einer kräftig tönenden Glocke und einem wirksamen Nebelhorn ausgerüstet sein und

bei Nebel die gemäß Artikel 15 Abs. 3 Buchstaben d und e der Seestraßenordnung vorgeschriebenen Signale geben. Bei Nebel muß ein Scheibenschlepper die Schleppleine auf das Mindestmaß kürzen und die vorgeschriebenen Nebelsignale geben.

Sichtsignale siehe § 14.

(5) Ist das Fahrwasser aus irgendeinem Grunde gesperrt und das Vorbeifahren von Fahrzeugen verboten (siehe §§ 18, 19, 21), so wird auf der Sperrstelle das folgende Nebelsignal in kurzen Zwischenräumen gegeben: rasches Läuten mit der Glocke mit darauffolgenden drei Doppelschlägen oder zwei Gruppen von je drei langen Tönen (-----) mit der Dampfpeife oder dem Nebelhorn.

§ 27

Gefahr- und Warnsignal

Wird ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug manövrierunfähig oder gerät es in Gefahr, so muß es dies, wenn Fahrzeuge in der Nähe sind, durch das allgemeine Gefahrensignal, einen langen und vier kurze Töne mit der Dampfpeife zweimal kurz hintereinander geben (—••••—••••), anzeigen. Das Signal muß nach Bedarf wiederholt werden.

Abgabe des Gefahrensignals bei Nebel siehe § 26 Abs. 2.

§ 28

Andere Schallsignale

Es werden gegeben:

1. Zur Erregung der Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeuges: ein langer Ton* (—).
2. Zum Überholen im Falle des § 32 Abs. 3:
 - a) Von dem Fahrzeug, das überholen will (Hintermann), ein langer, zwei kurze, ein langer Ton* (-----) mit der Bedeutung „ich will überholen“.
 - b) Von dem Fahrzeug, das überholt werden soll (Vordermann) und hierzu bereit ist: ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (— • —) mit der Bedeutung „ich bin bereit, mich überholen zu lassen nach der Regel (links)“ oder ein langer, ein kurzer, ein langer, zwei kurze Töne (— • — • •) mit der Bedeutung „ich bin bereit, mich überholen zu lassen gegen die Regel (rechts)“.
 - c) Vom Vordermann, wenn er das Überholen nicht gestatten kann: ein langer, vier kurze Töne (—••••) mit der Bedeutung „Überholen gefährlich“.
 - d) Vom Hintermann das Signal wie zu Buchst. c, wenn er das Überholungsmanöver an der vom Vordermann angegebenen Seite nicht ausführen kann, oder wenn er es abbrechen muß.
3. Zum Herbeirufen eines Schleppers: ein kurzer, ein langer, ein kurzer, ein langer Ton (• — • —).
4. Zum Herbeirufen der Grenzabfertigung: fünf kurze Töne (.....).
5. Zum Anhalten eines Fahrzeuges durch ein Dienstfahrzeug: ein langer, ein kurzer Ton* (—•).

* Über die Bedeutung dieser Signale beim Signalverkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen gelährten oder eeschleDDten Fahrzeugen siehe S 46.